

Nr. 55 / 08 vom 10. November 2008

Beitragssatzung

der Universität Paderborn

Vom 10. November 2008

**Beitragssatzung
der Universität Paderborn**

Vom 10. November 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW. 2006 S. 119 u. 2008 S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) (GV.NRW. 2006 S. 157, 340 u. 2007 S. 600) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Studienbeitrag

- (1) Die Höhe des Studienbeitrags auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG beläuft sich auf 500 €je Semester. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden.
- (2) Für erstmalig eingeschriebene oder zugelassene Studierende im Sinne des § 21 Abs. 1 StBAG entsteht die Beitragspflicht ab Wintersemester 2006/2007, für die übrigen Studierenden ab Sommersemester 2007.
- (3) Die Universität kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre, Forschung, Kunstausbübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden. Näheres wird in einer entsprechenden Ordnung geregelt. Im Rahmen der Preisvergabe sind die Studierenden angemessen zu beteiligen.

§ 2

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 3 Abs. 1 StBAG wird ab Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 €pro Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 StBAG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.
- (3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 3 Abs. 3 StBAG, die an einer Hochschule des Landes NRW eingeschrieben sind, an der dem Grunde nach keine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG besteht, oder an einer Hochschule außerhalb des Landes NRW eingeschrieben sind, wird erstmals ab Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 €pro Semester erhoben.
- (4) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 3

Säumniszuschlag

Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag von 12 € erhoben.

§ 4

Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen

- (1) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, erhalten Studierende für den Fall, dass sie die Studiengänge nacheinander studieren und zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gem. § 12 Abs. 2 StBAG zählen, für das weitere Studium an der Universität Paderborn einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages gegen die NRW.Bank. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf Darlehen besteht, entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass die Studiengänge parallel oder teilweise parallel betrieben werden. Bei der Berechnung der Dauer der Regelstudienzeit zur Ermittlung des Darlehnsanspruchs werden Semester, in denen beide Studiengänge parallel studiert werden, als halbe Semester gerechnet. Für die Zeit des parallelen Studiums ermäßigt sich der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

§ 5

Befreiung oder Ermäßigung

- (1) Von der Beitragspflicht gem. § 1 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für
 1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind und stellen beide Elternteile einen Antrag, so wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbetrag demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher

Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Elternteile wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbeitrag hälftig aufgeteilt.

2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
 3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
 4. für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden Erkrankung.
- (2) Für die Fallgestaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 StBAG-VO (Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte) wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe der Hälfte des Beitrags gewährt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 3 Abs. 2 StBAG-VO entsprechend.
- (3) Soweit eine unbillige Härte im Sinne des § 8 Abs. 4 StBAG vorliegt, kann der Studienbeitrag gem. § 1 dieser Satzung teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen können geeignete Unterlagen angefordert werden. Zum Nachweis einer Behinderung oder schweren Erkrankung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 kann insbesondere ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Kosten für ein solches Attest hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Pro Antragstellung im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 1 kann höchstens über eine Befreiung für drei Semester entschieden werden, im Übrigen für höchstens zwei Semester.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht für ausländische Studierende

- (1) Für die Fallgestaltung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 StBAG-VO wird im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht gewährt. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Präsidium. Ein Einzelfall im Sinne dieser Rechtsverordnung liegt vor, wenn das Studium innerhalb eines Doppeldiplomprogramms stattfindet oder die oder der Studierende nach den Bestimmungen eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Hochschule ausgewählt worden ist. Über weitere Einzelfälle entscheidet das Präsidium.
- (2) Für die Fallgestaltung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 StBAG-VO kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht für die Regelstudienzeit des Studiums, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden deutschen Studienabschluss führt, zuzüglich der Zeit von vier Semestern gewährt werden. Der Masterabschluss gilt für den Fall, dass der Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule erreicht worden ist, als erster Abschluss im Sinne dieser Vorschrift. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Hochschulseesters werden auf die Zeiten nach Satz 1 die bislang studierten Hochschulseester nicht angerechnet; bei einem späteren Studiengangwechsel erfolgt eine Anrechnung. Bei einem Studiengangwechsel wird bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 die nach dem Wechsel geltende Regelstudienzeit des neuen Studienganges herangezogen. Sofern ein Studium in mehreren Studiengängen i.S.d. § 8 Abs. 1 StBAG-VO erfolgt, wird der Studiengang mit der kürzesten Regelstudienzeit zugrunde gelegt. Von der Befreiung ausgenommen sind ausländische Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 in einen Masterstudiengang gewechselt haben. Die Zeiten nach Satz 1 verlängern sich um die Beurlaubungszeiten, die nach dem Sommersemester 2006 bewilligt wurden.

§ 7

Regelstudienzeit bei Einschreibung bzw. Zulassung zu mehreren Studiengängen

Sofern ein Studium in mehreren Studiengängen im Sinne des § 8 Abs. 1 StBAG-VO erfolgt, wird der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

§ 8

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Universität Paderborn überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Universität Paderborn Maßnahmen. Die Universität entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat jährlich über die Verwendung der Beitragseinnahmen und unterrichtet darüber das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium nimmt Stellung.
- (3) Das Gremium besteht aus
 1. einem vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitglied der Hochschule,
 2. einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
 3. einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter,
 4. einer geeigneten Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist
 5. vier Studierenden,
- (4) Die Wahl des Mitglieds gem. Abs. 3 Nr. 4 erfolgt durch den Senat. Die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 2, 3 und Nr. 5 erfolgt nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2. - 4. beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 5. beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen am 1.10. eines Jahres und enden am 30.9. des entsprechenden Jahres.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums ist das Mitglied gem. Abs. 3 Nr. 4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit entspricht der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die Regelungen des StBAG und der StBAG-VO gelten ergänzend.
- (3) Die Beiträge für besondere Angebote sowie der Betreuungsbeitrag und die Auswahlgebühren können in einer besonderen Satzung festgesetzt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Der Senat bildet eine Evaluierungskommission. Ein Zwischenergebnis soll bis zur Sitzung des Senats im Januar 2009 vorgelegt werden.
- (3) Die ersten Amtszeiten gem. § 8 Abs. 3 beginnen am 1. Oktober 2006.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 1 StKFG-AufhG gewährte Bonusguthaben, die sich noch nicht gebührenbefreiend ausgewirkt haben, werden in vollem Umfang in eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 umgewandelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 StKFG-AufhG umgewandelte Bonussemester werden auf die Höchstzahl der nach dieser Satzung zulässigen Befreiungen nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

- (5) Bei einer Exmatrikulation im Sommersemester bis zum 15.05. bzw. im Wintersemester bis zum 15.11. wird der Studienbeitrag zurückerstattet. Für Studierende, die ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen haben, erfolgt kein Abruf des Studienbeitrages von der NRW.Bank. Diese Regelung wird letztmalig für Exmatrikulationen im Wintersemester 2011/12 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 15. Oktober 2008.

Paderborn, den 10. November 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch